

Halleische Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Halle und Expedition... 97.

Halle a. S., Dienstag 8. Dezember 1896.

Berliner Bureau... 97.

Des Dramas Ende?

Nur dem Mobiler Justizpalast, in welchem sich nunmehr der Prozeß Ledert's... Des Dramas Ende?

Mit rührender Hand hat die Vergeltung gewaltet, wie sie auch malten wird bei jenem Manne, der als Beamtet sich nicht geliebt hat...

Wie ein spannendes tragisches Momenten ist überhaupt der vorliegende Prozeß gewesen; nicht die Einzelthat allein lösen auf der Anklagebank...

Nur auf eines möchten wir noch zurückweisen, was wir bereits in unsern gefrigen Artikel gestrichelt haben; es betrifft die Sentenzen... die nicht zum geringsten Theil die Schuld trägt an Verurtheilungen...

Ein Wunder ist es freilich nicht, wenn angeichts des geschäftlichen Erfolges, dessen sich ein Theil der Standpresse erfreut, es irrend walden Industrielisten einfallt...

Einem großen Theil des Publikums ist durch diese Standpresse, die von der Journalistik so viel zu thun hat, wie der Zingel-Zangl mit der Kunst, das Bedürfnis an... erogen worden...

Stetlich anhängenden Zeitungen stehen, um über alles Wissenswerthe unterrichten zu können. Legitim ist es, wenn man sich an die Sozualisten genug zu Gebote...

Vertraths oder der nackten Grindung — für den Sachmann wenigstens — offen zur Schau bringen. Sehr zutreffend bemerkt die „Post“:

„Der Verkauf von gefälschten Nachdruckmitteln ist strafbar; doch der Handel mit falschen Nachdrucken, in den Umständen des ganzen Falles in Betracht bringen, ist das unvorurtheilichste Privilegium von Seiten, die sich Journalisten nennen, weil sie ein Blatt herausgeben...“

Nicht minder heftig oder modischer wird der „Kreuzzeitung“, wenn sie auch der Gesellschaft selbst einen guten Theil der Schuld beimisst. Die Verurtheilung nicht heute in allen Kreisen, von den Fogers der Parlamente und den vornehmsten Gesellschaften bis in die gewöhnliche Dienerschaft hinein ist die unglücklichste und unüberbürgeliche Gerichte über diese oder jene hochgeachtete Person zu erlassen: Indiscretionen, die dann langsam weiterkriechen und schließlich zu ganz Unberufenen aufgeschnappt und in die Zeitungen gebracht werden...

Als bemerkenswerthes Moment der gefrigen Verhandlung ist wohl die Verhaftung des Kriminalkommissars von Tausch hervorzuheben. Den Anlaß zu dieser Verhaftung bot der Widerspruch, in den sich von Tausch zu den Aussagen des Chefredakteurs Leopold von Werl. Tagbl. insofern stellte, als er unter seinem Eide befristet, jemals erklärt zu haben, daß Ledert Beziehungen zum Ankläger nicht gehabt hätte...

Es genügt Tausch hat nach dem „Post-Anz.“ der im Duell mit Herrn v. G. eine getratene Fährde u. Scherdelung für vor seinen Sinnesblenden eine umfangreiche sublimierte Bescherenbarkeit über die Amübrung des Herrn v. Tausch in dieser Angelegenheit zu Papier gebracht; die Abwendung an das Polizeipräsidium ist jedoch durch den Tod des Bescherenführers vereitelt worden...

Ein erwidertes Moment in weiter die Anklage des Hofraths in Wien, Frhr. v. H. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G., der sich über seine Beziehungen zu Tausch etwa folgendermaßen äußert: Ich fenne den Kommissar v. Tausch von Wlaxia her, wo er in dienstlicher Funktion war. Ich war dort als Vertreter des Auswärtigen Amt. Ich bin dem Herrn v. Tausch damals öfter begegnet, er war von sehr freundlichem Aeußen und ich habe ihm dies mit gleicher Wärme erwidert...

Ich fenne den Kommissar v. Tausch von Wlaxia her, wo er in dienstlicher Funktion war. Ich war dort als Vertreter des Auswärtigen Amt. Ich bin dem Herrn v. Tausch damals öfter begegnet, er war von sehr freundlichem Aeußen und ich habe ihm dies mit gleicher Wärme erwidert. Seitdem habe ich ihn wenig wider gesehen und glaube, es war erst bei der Anwesenheit des Kaisers Franz Josef in Estlin und bei einer anderen ähnlichen Gelegenheit in Venedig. Der Kriminalkommissar v. Tausch ist in meinen Augen eine v. wenig hervorragende Rolle, doch ich mich nicht einmal darauf besinnen kann, wo ich ihn zum letzten Mal gesehen habe. Das letzte Lebenszeichen von ihm war ein Brief, den ich im Oktober nach Wien erhielt. Dieser Brief enthält einen Zeitungsausschnitt, der sich mit der Fälligkeit des Verurtheilung befaßte. In dem Ausschnitt hat mich sehr Tausch, ob es ihm möglich sein würde, mich zu sprechen, er habe mir Interessantes mitzutheilen, oder: er habe mir in Bezug auf diesen Artikel interessante Mittheilungen zu machen. Ich habe darauf, weil ich Herrn von Tausch als fleißigen und tüchtigen Beamten kannte, ihm in freundschaftlicher Weise geantwortet, daß er mich vielleicht in Berlin würde sprechen können. Ich erinnere mich des Inhalts meines Antwortschreibens sonst nicht mehr. Schon damals hatte ich übrigens nicht die Absicht, Herrn v. Tausch zu empfangen, weil das, was ein Kriminalkommissar für interessant hält, mich nicht interessiert, wenn es meine eigene Person betrifft. Ich pflege mich nicht eine Dinge zu bestimmen, die mich nichts angehen, und der Brief des Herrn von Tausch wird wohlgründlich in den Papierkorb gewandert sein. Ich habe mit Herrn von Tausch absolut keine anderen Beziehungen gehabt als ganz äußerliche. Eine andere Korrespondenz als diesen Brief hat es zwischen uns nicht gegeben, ein anderes Mal hat er mir noch geschrieben, für eine Kreuzzeitung, die ich ihm erwiesen habe und die darin bestand, daß ich einer von ihm mir empfohlenen Persönlichkeit eine Ordens- u. Dekoration ertheilt. Ich erkläre hier, wo jedes Wort unter meinem Eide...

Anzeige-Geblären für die halbjährliche... Berlin, Leipzig, Wittenberg, Magdeburg, Halle, etc.

Oberratsamtamt Dreher: Ich werde im Laufe meines Lebens manches harte Wort sprechen müssen. Aber ich werde mich bemühen, möglichst objektiv zu sein... Da ist zuerst der Angeklagte Ledert zu nennen. Er ist ein junger, unerschrockener Mann von 20 Jahren, der vor drei Jahren noch die Schulbank drückte...

Ich werde im Laufe meines Lebens manches harte Wort sprechen müssen. Aber ich werde mich bemühen, möglichst objektiv zu sein. Da ist zuerst der Angeklagte Ledert zu nennen. Er ist ein junger, unerschrockener Mann von 20 Jahren, der vor drei Jahren noch die Schulbank drückte, dann ein halbes Jahr ergebnislos die launischsten Laufbahn verfolgte und dann plötzlich den Beruf in sich faßte, Schriftsteller und Journalist zu werden. Dazu gehört ein Ende doch nicht. Ledert war in seiner an Größemann freudigen Gesellschaft nicht gekannt haben, er habe das Zeug zu einem Journalisten in sich. Wichtig ist es, daß er als selbstthätiger, liches geleitet! Das erzie, was er als Journalist that, war, daß er sich einem so do garro belegte. Er nannte sich als Schriftsteller Frig. Varin. Wie gelangt, um Schriftsteller zu sein, dazu gehört wenig. Dazu gehört gewisse Lebensverhältnisse, Urtheilskraft und vor allem die Liebe zur Wahrheit und Liebe zu dem, was das Recht ist. Eine politische Bedeutung ist ihnen nicht ausgemessen. Als komme nun zu dem zweiten Angeklagten. Er ist ein Mann vom alten Adel, von hohem, berühmten Namen, ein früherer Offizier, der jetzt auf der Anklagebank steht. Er heißt auf der gleichen Stufe, wie sein ebenfalls genosse Ledert. Er stellt allerdings keinen Verstand und Gewandtheit, also viel Gewandtheit. Aber auch ihm fehlt die Liebe zur Wahrheit und die Liebe zur Ehre. Für eine wesentliche Unmöglichkeit hat er kein Ehrenwort eingelegt. Er hat ferner eine Doppelrolle gespielt: als Journalist und als Vertrauensmann der politischen Partei. Er hat in das erzie auf die in dem Prozeß vielbeschriebene Stellung der Vertrauensmänner. Man glaubt augenblicklich viel auf im Publikum, daß der Betreffte durch die Anstellung von Vertrauensmännern ein gewisser Maß ansehens. Dagegen wird die Heißde zu sagen. Leider sind mir gemungenen, welche sind und welche sind, die in dem Prozeß eingelegt. Auf eine Heißde ist also ein Vorwurf nicht zu richten. Eine andere Frage ist allerdings, in welcher Weise die Vertrauensmänner benutzt werden und welche Vertheilung sich dazu ergeben. Werden solche Vertrauensmänner angenommen, dann muß es auch mit großer Vorsicht und großer Sorgfalt geschehen, sonst wird Vertheilung der Heißde ein, und die Heißde wird nicht. Und nun frage ich, welche Vertheilung sich bei der Vertrauensmänner zu werden? Es sind Leute von verlorenen Gräten. Der Angeklagte v. G. u. G. hat in seinem Leben nicht erlitten und wohl keine Prozeß verloren. Er ist auf die Heißde auf den Weg gekommen, den er zu seinem eigenen Vertheilung eingelegt hat. Er ist auf dem Mann von politischer Bedeutung.

Was liegt denn nun aber die einseitige politische Beurteilung des Falles? Sie liegt in den Personen der Vertheilung und in dem Gegenstande der Vertheilung. Vertheilung sind: v. G. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G., der Hofrath in Wien, ein hochgeachteter Name aus der nächsten Umgebung des Monarchen, den ich bisher noch Niemand herangezogen hat. Nur den Angeklagten Ledert und v. G. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G. sind vorberathen, an diesen Mann ich heranzuziehen und gegen ihn einen unerschütterlichen Vorwurf zu schleudern. Vertheilung ist ferner der Staatsratler v. M., der Herr v. G. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G., der Hofrath in Wien, ein hochgeachteter Name aus der nächsten Umgebung des Monarchen, den ich bisher noch Niemand herangezogen hat. Nur den Angeklagten Ledert und v. G. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G. sind vorberathen, an diesen Mann ich heranzuziehen und gegen ihn einen unerschütterlichen Vorwurf zu schleudern. Vertheilung ist ferner der Staatsratler v. M., der Herr v. G. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G., der Hofrath in Wien, ein hochgeachteter Name aus der nächsten Umgebung des Monarchen, den ich bisher noch Niemand herangezogen hat. Nur den Angeklagten Ledert und v. G. u. G. u. E. u. G. u. E. u. G. sind vorberathen, an diesen Mann ich heranzuziehen und gegen ihn einen unerschütterlichen Vorwurf zu schleudern.

Ich werde im Laufe meines Lebens manches harte Wort sprechen müssen. Aber ich werde mich bemühen, möglichst objektiv zu sein. Da ist zuerst der Angeklagte Ledert zu nennen. Er ist ein junger, unerschrockener Mann von 20 Jahren, der vor drei Jahren noch die Schulbank drückte, dann ein halbes Jahr ergebnislos die launischsten Laufbahn verfolgte und dann plötzlich den Beruf in sich faßte, Schriftsteller und Journalist zu werden. Dazu gehört ein Ende doch nicht. Ledert war in seiner an Größemann freudigen Gesellschaft nicht gekannt haben, er habe das Zeug zu einem Journalisten in sich. Wichtig ist es, daß er als selbstthätiger, liches geleitet! Das erzie, was er als Journalist that, war, daß er sich einem so do garro belegte. Er nannte sich als Schriftsteller Frig. Varin. Wie gelangt, um Schriftsteller zu sein, dazu gehört wenig. Dazu gehört gewisse Lebensverhältnisse, Urtheilskraft und vor allem die Liebe zur Wahrheit und Liebe zu dem, was das Recht ist. Eine politische Bedeutung ist ihnen nicht ausgemessen. Als komme nun zu dem zweiten Angeklagten. Er ist ein Mann vom alten Adel, von hohem, berühmten Namen, ein früherer Offizier, der jetzt auf der Anklagebank steht. Er heißt auf der gleichen Stufe, wie sein ebenfalls genosse Ledert. Er stellt allerdings keinen Verstand und Gewandtheit, also viel Gewandtheit. Aber auch ihm fehlt die Liebe zur Wahrheit und die Liebe zur Ehre. Für eine wesentliche Unmöglichkeit hat er kein Ehrenwort eingelegt. Er hat ferner eine Doppelrolle gespielt: als Journalist und als Vertrauensmann der politischen Partei. Er hat in das erzie auf die in dem Prozeß vielbeschriebene Stellung der Vertrauensmänner. Man glaubt augenblicklich viel auf im Publikum, daß der Betreffte durch die Anstellung von Vertrauensmännern ein gewisser Maß ansehens. Dagegen wird die Heißde zu sagen. Leider sind mir gemungenen, welche sind und welche sind, die in dem Prozeß eingelegt. Auf eine Heißde ist also ein Vorwurf nicht zu richten. Eine andere Frage ist allerdings, in welcher Weise die Vertrauensmänner benutzt werden und welche Vertheilung sich dazu ergeben. Werden solche Vertrauensmänner angenommen, dann muß es auch mit großer Vorsicht und großer Sorgfalt geschehen, sonst wird Vertheilung der Heißde ein, und die Heißde wird nicht. Und nun frage ich, welche Vertheilung sich bei der Vertrauensmänner zu werden? Es sind Leute von verlorenen Gräten. Der Angeklagte v. G. u. G. hat in seinem Leben nicht erlitten und wohl keine Prozeß verloren. Er ist auf die Heißde auf den Weg gekommen, den er zu seinem eigenen Vertheilung eingelegt hat. Er ist auf dem Mann von politischer Bedeutung.



(Nachdruck verboten.)

Schuldig.

31) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

Da Valentin nicht am Bahnhofs erschienen war, glaubte sie ihn mit seinen Freunden beschäftigt. Sie fühlte sich sicher, ihm keine Schande zu machen und im Verkehre mit ihnen keinen Verlust zu begehren, sie hatte gelernt, sich in Gesellschaft zu nehmen. Eine Zufriedenheit überkam die junge Frau, wie sie sie lange nicht gefühlt.

Auf dem Wege hielt der Kutscher an und eine Gestalt in lichtigem Ueberzieher wurde beim Scheine der Laterne sichtbar. Sollte es Valentin sein?

Die Gestalt trat an den Schlag und öffnete ihn. Es war nicht Valentin, sondern ein schlanker und größerer Mann.

„Sind Sie Mrs. Bromley?“ fragte eine Stimme, die Dorothea nicht gleich erkannte.

„Ja,“ sagte sie eingeschüchtern, „wer sind Sie?“

„Richard Everleigh.“

Jetzt erst erkannte sie die Stimme und auch ihn selbst.

„Verzeihen Sie,“ fügte er hinzu, und ohne ihre Erlaubniß abzuwarten, stieg er in den Wagen und setzte sich an ihre Seite.

Der Schlag fiel zu und die Pferde setzten sich in Bewegung. Dorothea war so überrascht, daß sie nicht wußte, ob sie sich ärgern oder ob sie lachen sollte.

„Fahren Sie nach Chislehurst?“ fragte sie.

„Ja.“

„Haben Sie meinen Mann seit ihrem Besuche in der Warburton Villa gesehen?“

„Nein, aber damals sah ich ihn,“ antwortete er in einem drohenden Tone, der Dorothea empörte und zugleich verblüffte.

„Darf ich fragen,“ begann sie in herbem Tone.

Er unterbrach sie.

„Vor Allen müssen Sie wissen, Mrs. Bromley, daß ich Ihr Freund bin,“ sagte er, „Ihr aufrichtiger Freund, der einzige, der Ihnen jetzt, da Sie eines solchen bedürfen, dienen kann.“

„Sie sind mein einziger Freund! Wo ist mein Gatte?“ rief sie.

„Sie sollen ihn sehen, ich bringe Sie zu ihm.“

„Großer Gott!“ rief sie. „Ist ihm ein Unfall begegnet?“

„Ein unerwarteter.“

„Ich verstehe Sie nicht.“

„Sie sollen mich verstehen, darum rief ich Sie hierher und darum sehe ich Ihnen zur Seite.“

„Sie riefen mich hierher?“

„Ja, das Telegramm, das Ihnen zukam, war von mir. Der Kutscher hatte den Befehl, an einer bestimmten Stelle stehen zu bleiben, alle Maßregeln waren von mir zum Zwecke dieser Unterredung getroffen.“

„Aber Valentin, mein Mann?“

„Glaubt Sie in der Warburton Villa keine ahnungslose, gehorjame Skavin, die er betrügt. Er hat großes Vertrauen zu Ihnen und zu seiner Geschicklichkeit, Sie zu hintergehen.“

„Wie können Sie es wagen, mir so etwas zu sagen!“ rief sie entrüstet. „Lassen Sie den Wagen halten.“

„Vorerst hören Sie mich.“

„Nein, ich will nichts hören, was meinen Mann beschuldigen soll, ich will nicht an Ihrer Seite sitzen, lassen Sie halten oder ich springe aus dem Wagen.“

In ihre Entrüstung mischte sich eine unbestimmte Angst vor dem Manne, der sie in seiner Gewalt hatte.

„Wenn Sie wollen,“ sagte er ruhig und streckte die Hand, um dem Kutscher das Zeichen zum Halten zu geben, „so muß ich

Sie der Gnade Ihres Feindes überlassen. Wohin soll der Kutscher Sie bringen?“

„Zu meinem Gatten.“

„Wenn Sie meine Hilfe nicht annehmen wollen, so thäten Sie besser, nach London zurückzufahren.“

Sie antwortete nicht, sondern griff nach der Klinke.

„Um Gotteswillen, handeln Sie nicht übereilt,“ rief er, sie beim Arme fassend. „In wenigen Minuten sind wir bei der Villa, gestatten Sie, daß ich Sie dorthin begleite, ich bitte Sie darum. Sie werden eines Freundes bedürfen.“

„Ich brauche keinen Freund, außer meinem Gatten, ich will allein zu ihm gehen.“

Und dabei blieb sie. Er sah, daß es ihr Ernst war, und sparte eine Gegenrede. Der Wagen blieb stehen und er sprang hinaus, dann wendete er sich um und sagte im Tone lebhaftester Theilnahme:

„Ich werde Ihnen folgen.“

Der Schlag fiel zu und Dorothea nannte dem Kutscher die Adresse ihres Gatten.

Die junge Frau sah aus der Ferne einen Pavillon am Gitter des Parks. Das Thor war geschlossen, ein Lichtpunkt, der aus dem Hause drang, leuchtete durch den Nebel. Auch der Pavillon war beleuchtet.

Auf den Ruf des Kutschers trat ein Mann aus dem Pavillon, den Dorothea nicht kannte.

„Wer ist's?“ fragte er.

„Ich weiß es nicht, fragen Sie die Lady im Wagen,“ antwortete der Kutscher.

Dorothea fürchtete, von Everleigh eingeholt zu werden, und hatte nur das eine Ziel, die Villa, welche in der Tiefe des Parks stand, zu erreichen. Sie sprang daher aus dem Wagen mit der Absicht, zu Fuß hinzueilen.

Der Portier sprach sie an:

„Bitte, Fräulein, was wünschen Sie?“

„Ich möchte Kapitän Bromley sprechen.“

Der Portier nickte dem Kutscher zu, der die Zügel anzog und davonfuhr, dann wendete er sich zu Dorothea und fragte:

„Sie wünschen Kapitän Bromley zu sprechen?“

Dorothea erröthete, das Benehmen des Mannes war eigenthümlich, nicht wie dasjenige eines Dieners, sie konnte sein Gesicht nicht unterscheiden, sondern nur die Umrisse eines kräftigen Körpers, der nur zum Theil von dem aus dem Häuschen dringenden Lichtechein beleuchtet war.

Sie war allein mit ihm, das Geräusch des davoneilenden Wagens wurde immer schwächer.

„Ja, ich will Kapitän Bromley sofort sprechen, lassen Sie mich durch.“

„O gewiß, kommen Sie, bitte, in meine Loge und nehmen Sie Platz, Fräulein, ich werde indeß die Karte in die Villa bringen, ich bedaure sehr, Fräulein, aber Sie sehen, ich bin hier Wächter und muß meine Pflicht thun. Kapitän Bromley ist in Gesellschaft mehrerer Herren beim Diner. Wenn Sie ihm nicht Ihren Namen nennen —“

„Ich bin Mrs. Bromley,“ unterbrach sie ihn.

„Was, Mrs. Bromley?“ fragte er frech.

„Ja, die Gattin Ihres Herrn,“ erwiderte sie zürnend.

„Ah was, das kann nicht sein,“ rief er lachend. „Ich bin hier seit zwei Monaten und Sie werden mich nicht glauben machen, daß Sie Mrs. Valentin Bromley sind.“

Die Stimme verjagte ihn, der Schreck fuhr ihr durch alle Glieder, sie schwankte.

„Uebrigens,“ fuhr er fort, „sah ich sie vor kaum fünf Minuten bei Tische.“

„Wen sahen Sie?“ fand Dorothea die Kraft, zu fragen

„Mrs. Valentin Bromley, die Frau meines Herrn.“

„Seine Frau?“ stieß sie keuchend hervor. „Seine Frau? Er ist nicht mein Gatte, großer Gott, was bin ich also?“ Und unfähig, sich aufrecht zu erhalten, stürzte sie kraftlos zusammen.

Fünfundwanzigstes Kapitel.

Eine allgemeine Schwäche überkam die Unglückliche.

Sie fühlte sich emporgehoben, sie hörte eine Stimme, deren gebieterischer Klang ihr in die Ohren drang, ohne daß sie die Worte unterscheiden konnte, ein feuchtes Tuch wurde ihr auf die Stirn gelegt.

Der Lichtschein ringsum wurde heller, sie schlug die Augen auf und sah sich in der Portierloge. Vor ihr stand der Portier, ein Wasserbecken in Händen, und Mr. Everleigh stützte ihr Haupt und Schultern.

„Das hat Ihnen wohlgethan,“ sagte Letzterer, das Tuch wegnemend.

Dorothea fuhr mit dem Taschentuche über das feuchte Gesicht. Sie war so schwach, daß sie es mit Mühe in den zitternden Händen hielt. Die Gedanken stürzten ihr wirbelnd durch den Kopf, aber sie verlor nicht die Sinne.

Sie bemerkte, daß Mr. Everleigh dem Portier ein Geldstück aufsteckte und ihm einen Wink gab, das Zimmer zu verlassen.

Als er mit ihr allein war, näherte er sich ihr mit besorgten Mienen. Er warf einen Blick durch das Zimmer, dann nahm er ein Glas, füllte es bis zur Hälfte mit Wasser und aß ein paar Tropfen aus einer Phiole hinein, die er aus seiner Westentasche gezogen hatte.

„Trinken Sie das, es wird Ihnen gut thun,“ sagte er, das Glas zu ihrem Munde führend.

Sie gehorchte und fühlte sich plötzlich ruhiger, ihre Kräfte kehrten allmählich zurück.

„Der Wagen wartet draußen,“ sagte er, nachdem die Wirkung der Migtur eingetreten war. „Wollen Sie nach Hause?“

Nach Hause? Sie hatte kein Heim! Sofort fuhr ihr dieser Gedanke durch den Kopf, und sie stand rathlos da, ohne zu wissen, was zu beginnen.

Sie drückte beide Hände an die Schläfen und suchte ihre Gedanken zu sammeln, einen Ausweg zu finden, der sie dem wirren Chaos entrieg, in dem sie sich befand.

„Oder wollen Sie erst einen Wahrheitsbeweis über die Anschuldigung, die Ihnen — Ihren Gatten trifft? Wollen Sie sich selbst überzeugen, ob der Mann Sie angelogen hat und ich Ihr Freund bin, der Ihr Vertrauen verdient?“

„Ja, das ist das Beste,“ sagte sie, die Hand an ihr Herz pressend, das ihr zu zerpringen drohte.

„Ich finde es auch klüger,“ versetzte er. „Sie müssen die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange kennen lernen, wie schmerzvoll es für Sie auch sei, und zwar je eher, desto besser. Darum brachte ich Sie hierher. Aber ich zweifle, ob Sie stark genug dazu sind.“

„Ich bin bereit,“ murmelte sie mit schwacher Stimme.

Er sah sie an und schüttelte das Haupt.

Dann holte er wieder die Phiole aus der Westentasche hervor, aus der Dorothea bereits ein paar Tropfen genossen hatte, und prüfte sie bei Licht zugleich mit einer zweiten, die er zum Vorschein brachte.

„Im Falle Sie wieder in einen Schwächestand verfallen, wird Ihnen das Stärkung bringen,“ sagte er, die Phiolen wieder einsteckend.

Er verließ das Zimmer, sprach eine Weile mit dem Portier und kehrte dann mit zufriedener Miene zurück.

„Der Portier wird uns helfen, ich habe mit ihm gesprochen,“ sagte er. „Er geht auf meine Veranlassung in die Villa, um nachzusehen, ob unserm Besuche auch nichts im Wege steht.“

„Warum? Ich gehe direkt zu meinem Gatten.“

„Armes Kind, glauben Sie, Mr. Bromley ist auf Ihren Ueberfall nicht vorbereitet? Der Portier weigerte sich, Sie durchzulassen. Hätte er das gewagt, ohne den ausdrücklichen Befehl seines Herrn? Und dieser Befehl erging selbstverständlich an die ganze Dienerschaft, es wäre Ihnen ebenso unmöglich, die Schwelle des Hauses zu überschreiten, wie es Ihnen unmöglich war, das Thor zu passiren.“

„Ich besetze den Portier, er wird uns in das Balmenhaus bringen, von wo aus man ins Speisezimmer blicken und den Vorgängen daselbst folgen kann. Das wird genügen.“

„Nein, das wird nicht genügen!“ rief Dorothea händeringend bei dem Gedanken an die Vorgänge, deren Zeugin sie werden sollte.

„Was wollen Sie denn noch außer der Bestätigung der Wahrheit?“

„Was ich noch will?“ rief sie aufspringend.

Ihre lebhafteste Phantasie führte ihr eine Szene vor, in welcher sie den Gatten im traulichen Besamensein mit dem Weibe sah, das sich seine Frau zu nennen wagte.

Sie ließ die Frage unbeantwortet. In ihr schrie es nach Rache, aber noch hatte sie keinen Plan gefaßt, noch wußte sie nicht, wie sie sich rächen sollte.

Mr. Everleigh beobachtete sie mit voller Ruhe, dann fuhr er fort:

„Was können Sie dort thun? Sich ergeben und ihm gehorsam sein.“

„Ihm gehorsam sein?“ schrie sie auf.

Jedes seiner Worte traf sie wie ein Stich ins Herz, sie wiederholte sie in ihrer Fassungslosigkeit.

„Awoh! ihm wieder gehorchen,“ sprach er. „Wenn er sagt, verlaß dieses Haus, kehre in die Villa zurück, die ich für Dich und die Dienerin mietete, ich erlaube Dir . . .“

„Nie, niemals!“ fiel sie entriistet ein.

„Aber Sie werden das Haus verlassen müssen,“ fuhr er in demselben gelassenen Tone fort. „Mrs. Bromley wird Sie hier nicht dulden.“

Ihr Blut wallte auf bei dieser Beleidigung. Der hellauflodernde Zorn kehrte sich gegen Mr. Everleigh. Dieser ließ sie jedoch nicht zu Worte kommen.

„Sie müssen sich in ihre Lage versetzen,“ sagte er. „Auch sie ist ein beleidigtes Weib. Bedenken Sie, daß Sie seine rechtmäßige Gattin ist, Sie aber sind es nicht. Während Sie mit Kapitän Bromley auf der Reise begriffen waren, ließ sie sich in dieser Villa nieder, dazu hat sie ebenso das Recht, wie Ihnen den Eintritt in die Villa zu verbieten.“

„Sie begeht damit kein Unrecht an Ihnen, im Gegentheil, sie ist dazu berechtigt, indem sie sich als die Beleidigte betrachtet, deren Gatten Sie ihr für eine Zeit abwendig gemacht haben. Kapitän Bromley hegt eine Art Leidenschaft für Sie und wird Sie, bis er Ihrer überdrüssig ist, an die hübsche Behauptung fesseln und in Ihrer Gesellschaft bleiben wollen. Er wird Ihre Bedenken zu verschweigen wissen, denn er ist auch sehr schlau und . . .“

Ein Schrei der Verzweiflung entrang sich der Brust der Gequälten. Sie sank in einen Stuhl und bedeckte das Gesicht mit beiden Händen.

(Fortsetzung folgt.)

Sein Debut.

Auch eine Weihnachts-Skizze

Er schlenderte durch die Straßen. Bald blieb er sinnend vor einem Schaufenster stehen, bald vor einem Strassenübergange, um anscheinend nachdenklich das Wohin zu überlegen. Das Weihnachtsleben wogte durch die Aern der Großstadt. Der Höhepunkt desselben, der „heilige Abend,“ war bereits herangerückt. Ein Jeder war mit Packeten laden, Kasträger mit schweren Stücken, wie Schaukelpferden und mächtigen Lannenbäumen, manöverirten durch die Massen; geschäftige Damen, die von Fenster zu Fenster huschten und wichtige Mienen aufsetzten, drängten sich in großen Schaaren die Straße entlang. Da in einer Droschke ein mächtiger Aufbau von Leckerbissen, sorgsam behütet von einem Austräger, dort ein Korb mit Weinen, und wieder hier eine Droschke, voll beladen mit lauter Packeten. Auf allen Gesichtern lag Gile, Hast und gemeine Freude. Alle liefen, und es schien, als ob ihnen der Tag zu kurz werden wollte. Mit den Ellbogen stieß man aneinander, und der Fußgängerweg wurde zu enge. Ein Geist der Gemeinschaft war in die Menschheit zurückgekehrt. Allen nahte heute der Feiertag, Alle schienen den Festtag zu ahnen. Aus den Geschäften drang heiße Luft, und drinnen — ein Trübel und ein Hasten, ein Kommen und Gehen, ein Hin und Wieder, ein Stürmen und Wogen, mit einem Worte — Weihnachtstrübel. — Die letzten Stunden der Erregung, noch ein paar Mal rund um die Uhr, und Alles ist vorüber. Alsdann wandelt sich die Hast in feiertägliche Stille. Das ist es gerade, was uns den Tag so interessant, so märchenhaft macht, dieses plötzliche Verstummen, dieser kurze Ausklang der wilden Juge in ein langgezogenes Adagio.

Er wandelte weiter, träumerisch und schweren Gemüths. So überflüssig fühlte er sich in dieser Menschenmenge, so gar nicht dazugehörend, so absolut nicht mitwirkend in dieser großen,

fühl, das ihn alljährlich überkam, wenn er den ersten Christbaum aus den Fenstern blinken sah, ein Gefühl voll froher Traulichkeit früherer schönerer Zeiten. Da — — — der Zweite, — — — und dort, — — — die Weihnacht war angebrochen.

Das Hasten auf der Straße hatte den Höhepunkt erreicht, bald ist es ganz verstummt, verglommen und verlöscht, wie das Feuer eines lustig flackernden Kienspans.

Er war zu Hause. Finster war es in seiner Wohnung, öde und leer. Er war kinderlos. Sein Weib kam ihm entgegen. Ein stummer Kuß. Nebelgleich legte sich diese Stille auf sein Gemüth. Der Kontrast war zu groß. Der strahlende Lärm der Stadt und diese trübe Stille seines Heims. — — Er gab ihr das Badet. Sie hatte nur eine Thräne der Rührung dafür, — — kein Wort des Dankes. Sie legte das Bäckchen auf den Tisch. Kein Wort hatten sie zu sprechen. Die Sprache der Glenden braucht keine Töne, wie die der Glücklichen. Er stellte sich ans Fenster und zählte durch die Scheiben hindurch die Bäume, die nun nach und nach alle aufklammten. Hell und heiter strahlten sie durch die Nacht. Wie er so hinauslugte in die Straße, verirrte sich sein Blick in die Vergangenheit. Er ließ alle durchlebten Weihnachtstage Revue passiren. Von ganz unten angefangen, in der ersten Kinderzeit bis hinauf zur Gegenwart. Er sah die hellerleuchteten Stuben des Elternhauses, die springende Kinderjagd der Geschwister, sah sich selbst im Freudentaumel. Und später als Jüngling, dann im eigenen Heim, sein junges Weib zur Seite. Jedes dieser Jahre bot ihm eine reiche Schatzkammer der Erinnerung, die ihm die Gegenwart nur um so düsterer erscheinen ließ. Er machte Licht. Sein Weib lag auf dem Sopha und schien zu schlafen. Er trat zu ihr und sprach ihr Trost zu. Das hatte er Alles zu sich selbst sagen wollen, was er da sprach, um sich zu trösten. Zum Theil gelang es ihm auch, mit seinen eigenen Trostesworten etwas Zuversicht zu erlangen. Sie gab ihm einen herzlichen Kuß und träumte mit ihm von den Freuden des künftigen Jahres. Dann gingen sie schlafen. „Willst Du nicht vorher zur Nacht essen,“ fragte er sie. — — „Ich habe keinen Appetit, doch wenn ich für Dich etwas holen soll,“ — — sie sah ihn fragend an, dann leise: — — „dann mußt Du mir Geld — — —“

Das suchte durch sein Inneres. Am heiligen Abend nicht einmal ein bescheidenes Mahl! — — — „Laß,“ sagte er zu ihr, „ich habe eigentlich auch gar keinen Appetit, wir wollen uns lieber morgen etwas Besseres leisten, laß,“ und er pfiß einen Marzipan aus der „Schönen Helena“. Sein Weib entfernte sich und er blieb allein zurück. Stundenlang sah er da, dumpf vor sich hinbrütend. Die Christbäume ringsherum waren schon alle verlöscht, als er wieder ans Fenster trat. Nun wollte auch er zu Bette gehen. Aber der Hunger quälte ihn. Der Hunger aus Noth, er schmerzt doppelt, und der erste Hunger aus Noth — — am Weihnachtsabend, welch entsetzliches Gefühl. Heute war er nun erschienen, der ihm so unbekannte Gast. Da fiel sein Blick auf die Dütte, die noch auf dem Tische lag. Mechanisch griff er danach und kostete ein Stückchen Marzipan. Dann nahm er noch ein Stück und legte die Dütte weg. Nach einer Weile erhob er sich und sah wieder ein Stück, und dann noch eines, bis schließlich nichts mehr darin war. Dann knüllte er das Papier zusammen und warf es an das Fenster. Es fiel zurück in die Stube auf den Erdboden. — — Er ging zu Bette.

Allerlei.

Nach. Aus Zürich wird geschrieben: In einer nahen Gemeinde am jenseitigen Abhang des Zürichberges befand sich ein etwas widerhaariger Hauseigentümer derart in der Finanzlemme, daß ihm das Alleinwohnen im Hause verleidet war. Er drehte kurzer Hand den Hauschlüssel um und ließ Haus und Wohnung stehen, wie sie waren. Dann zog er über den Berg und ließ sich andern Orts nieder. Hier ließ er auf eine Eigenerbende, bestehend aus etwa 20 bis 24 Kopien, mehreren Kunden und allerlei andern eigenartigen Zuhörer. Um sich an seinen einmütigen Nachbarn und seinen Drängern in der alten Heimath zu rächen, wandte sich der Ausgewanderte an die Eigener, übergab ihnen den Hauschlüssel mit der Weisung, sie möchten nur ganz gemüthlich nach dem verlassenen Hause hinschauen und sich dort möglichst niederlassen, er gebe ihnen hierzu die spezielle Bewilligung. Die schlackernden Busztenöhne, Eigenerweiber und Kinder ließen sich das nicht zweimal sagen und rühten, mit dem Hauschlüssel in der Tasche, der von ihrem Eigenthümer verlassenen Heimstätte zu. Bei Nacht und Nebel kam die Karawane auch richtig an, öffnete zur nicht geringen Bewunderung der Nachbarn das Haus und richtete sich unter

begreiflicher Munterkeit die geschützten Räume zum längeren Aufenthalt ein. Bald wurden es die verdunsteten Nachbarn auch gewahrt, daß sie es mit gewöhnlichem Eigenerpack zu thun hatten, denn es fehlten in den Scheunen alle möglichen Dinge. Holz, Futter und Anderes mehr. Die steigende Erbitterung der Dorfgenossen machte sich übrigens bald in einem Gesuche an das Statthalteramt Ufer Luft, worin gebeten wurde, es möchte auf polizeilichem Wege geräumt werden, was dann auch wirklich geschah. Bei der Abführung der Bande befand sich unter den neugierigen Zuschauer auch der entlaufene Hauseigentümer, und wenig fehlte, so hätte man auch ihn mitgenommen.

Cigarren rauchende Frösche. Von einer sonderbaren Art, sich in den Tropen von den Moskitos zu befreien, berichtet man aus Tonkin. Man fängt zwei oder drei der dort lebenden Rieserfrösche und steckt ihnen eine brennende Cigarre in's Maul. Nach den ersten Zügen ist der Frosch betäubt und raucht die Cigarre ruhig bis zu Ende. Man stellt die Frösche auf den Tisch, an welchem man arbeitet, und sie rauchen wie die Dampfshlote, wodurch alle Insekten vertrieben werden. Wer's nicht glaubt, zählt einen Groschen!

Ueber die Beschaffenheit der Fingernägel enthält eine Abhandlung von Josef Bigener folgende Angaben: Er muß 81 Individuen, und zwar stets sämtliche Nägel beider Hände; vorwiegend waren es Kinder und jugendliche, weibliche Individuen. — — — Danach sind durchschnittlich alle Fingernägel der linken Hand ein wenig schmaler als die der gleichen Finger der rechten Hand. Die Reihenfolge der einzelnen Finger nach der abnehmenden Breite der Nägel ist folgende: 1, 3, 2, 4, 5. — — — Desgleichen ist die transversale Krümmung der Nägel links ein wenig stärker als rechts. Die Werte für die einzelnen Finger an sich sind bedeutend — — — Schwankungen ausgelegt, und zwar in jedem Lebensalter. — — — Aus den Untersuchungen geht ferner hervor, daß wir lange, schmale Nägel mit starker transversaler und erheblicher longitudinaler Krümmung mit stark entwickeltem Soblenhornrudiment unstrittig als auffallend zu bezeichnen haben. Aufgab' weiterer Forschungen muß es sein, die Häufigkeit des Vorkommens solcher Nagelformen, namentlich bei den niedriger stehenden Menschenklassen zu ermitteln.

Der Werth von Diamanten und Rubinen. Ueber den relativen Werth von Diamanten und Rubinen macht Professor Bauer folgende interessante Angaben: Ein schöner, als Brillant geschliffener „blauweißer“ Diamant von einem Karat oder 205 Milligramm Gewicht kostet etwa 300 Mk., während ein ganz feiner dunkelarmintrother oder taubenblutrother, fehlerfreier Rubin von derselben Form und Größe etwa doppelt so viel kostet. Ein dreikarätiger Diamant erster Qualität in Brillantschliff hat einen Werth von etwa 3000 Mk., ein ebenso schwerer Rubin derselben Form aber wird mit 30 000 Mk. bezahlt. Mit einem Gewichte von fünf Karat ist das Werthverhältnis dasselbe, indem der Preis für den Diamanten 6000 Mk. und für den Rubin 60 000 Mk. beträgt.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Das Weihnachtsheft von **Welhagen u. Klafings Monatsheften**, das mit Erregung des laufenden Romans durch eine abgeschlossene Novelle auch wieder als **Weihnachts-Almanach** erschienen ist, trägt diesmal einen ungemein freundlichen Charakter. Nicht weniger als vier Artikel sind in Farben illustriert: „Ofen und Rachel“ von Hans von Jobeltig; „Hans von Bartels“ von Fritz von Dürni; „Blumenjagd“ von W. Allion und „Patience“ von Wilhelm von Montanus. Was aber das Beste ist: Die Farben sind hier nur soweit zur Anwendung gekommen, wie die dargestellten Gegenstände eine farbige Wiedergabe voraussetzen und in einer solchen wirklich wiedergegeben werden konnten. Nach diesen beiden Richtungen hin wird ja in unseren Zeitschriften oft gesündigt, indem man mit unzureichenden Mitteln farbig wiedergibt, was gar nicht nach der Farbe verlangt und im Holzschnitt viel besser wirkt. Bei den Rachel aber konnte in der That eine rechte Wirkung nur erreicht werden, wenn sie in den Farben der Originale gebracht wurden, und daselbe gilt von den reizvollen Aquarellen von Hans von Bartels und den prächtigen Blumensträußen von Clara Krebs. Auch bei den Bildern der Patience war die farbige Wiedergabe der Karten an ihrem Platz. Das Titelbild von Richard Fehömer: „Straße in Antwerpen“ wirkt in der Wiedergabe in Chromolithographie sehr hübsch. Unter den Novellen sei in erster Reihe auf die Erzählung: „Franz Friedrich Ferdinand“ von Ernst Muellendach hingewiesen. Sie ist von einem köstlichen Humor durchtränkt. Ansparend findet auch die Novellen von A. Schulze-Emidt: „O Tannenbaum“ und Coswina von Bevelsch: „Achilline“. Die erstere ist von Alexander Zick, die letztere von René Reinick illustriert. Hans Hoffmann hat ein reizendes Mädchen: „Streit unter Liebenden“ beigezeichnet. Die Bücherbesprechung von Heinrich Hart ist wieder ungemein geistreich und feinfühlig. Außerdem enthält das Heft natürlich Gedichte in großer Zahl und ein von A. Nauert komponirtes Weihnachtslied. Auf illustrativem Gebiet bietet es zahlreiche Einzelfund- und Textbilder, Studien und Skizzen erster Meister. Heft wie Almanach sind, ihrem Charakter entsprechend, in allen Theilen von echt weihnachtlichem Geiste durchweht und werden ihren Lesern viel Freude machen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Notationsdruck und Verlag von Otto T hiele, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.

§ 1170.

Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Hypothek. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

§ 1171.

Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§ 1172.

Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1163 den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigenthümer kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Theilbetrag, der dem Verhältnisse des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen.

§ 1175.

Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers vereinigen.

Kann der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek.

§ 1174.

Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Theil des übrigbleibenden Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen.

§ 1175.

Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

§ 1176.

Liegen die Voraussetzungen der §§ 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175 nur in Ansehung eines Theilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigenthümer oder einem der Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

§ 1177.

Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, ohne daß dem Eigenthümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die

Hypothek in eine Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinsfußes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigenthümers geltenden Vorschriften.

§ 1178.

Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer. Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 1179.

Verpflichtet sich der Eigenthümer einem Anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 1180.

An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und des § 876 finden entsprechende Anwendung.

§ 1181.

Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.

§ 1182.

Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigenthümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweise befriedigt wird, nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachtheile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

§ 1183.

Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

§ 1184.

Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.

§ 1185.

Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§ 1138, 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung.

§ 1186.

Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§ 1187.

Für die Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament

übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist. Die Vorschrift des § 1154 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 1188.

Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schulderschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schulderschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§ 1189.

Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

§ 1190.

Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Die Forderung kann nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Uebergang der Hypothek ausgeschlossen.

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

§ 1191.

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind.

§ 1192.

Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.

§ 1193.

Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

§ 1194.

Die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§ 1195.

Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

§ 1196.

Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

§ 1197.

Ist der Eigenthümer der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigenthümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

§ 1198.

Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

II. Rentenschuld.

§ 1199.

Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

§ 1200.

Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

§ 1201.

Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des § 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

§ 1202.

Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigenthümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

§ 1203.

Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 1204.

Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1205.

Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigenthümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

§ 1206.

An Stelle der Uebergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitze eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigenthümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.

§ 1207.

Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

§ 1208.

Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des

